

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER

UND KOLLEGEN

VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Firmenübergaben können Jahre dauern. Gute Beratung ist deshalb umso wichtiger.

Betriebswirtschaft

Unternehmensübergaben richtig planen

Allein in Bayern sind jährlich etwa 12.000 Betriebe mit circa 100.000 Arbeitsplätzen von einem Firmenübergang betroffen. Welche der verschiedenen Übergabeformen die beste ist und wie der Übergabeprozess optimal gestaltet werden kann, ist dabei nicht immer leicht zu entscheiden.

Bei der Vorbereitung einer Übergabe ist die frühzeitige Planung das Wichtigste. Viele Betriebe werden aus Altersgründen übergeben. Ein Nachfolgeprozess kann sich aber über mehrere Jahre erstrecken und sollte weit vor dem endgültigen Rückzug aus der eigenen Firma gut durchdacht werden.

Familie oder Mitarbeiter?

Immer öfter kommt es zudem vor, dass sich kein Nachfolger aus der Familie findet. Um in solchen Fällen den Fortbe-

stand zu sichern, kann der Betrieb entweder von einem Mitarbeiter übernommen oder einem firmenexternen Nachfolger verkauft werden.

Altersabsicherung

Eine erfolgreiche Übergabe dient natürlich auch der finanziellen Absicherung im Alter. Welche der verschiedenen Varianten für den Verkauf die beste ist, sollte deshalb genau geprüft werden. Eine Firma kann sowohl per Einmalzahlung als auch in Raten verkauft werden. Bei Gesellschaften ist eine Veräußerung außerdem in Etappen möglich. Denkbar ist auch, eine Übergabe gegen Renten, eine dauernde Last oder eine Betriebsverpachtung zu vereinbaren.

Schenken und Erben

Echte Gefahr für den Weiterbestand eines zu übergebenden Betriebs geht von zu ▶

Editorial



Horst Langer



Claus Langer

Die Wirtschaftsforscher meinen es gut mit Deutschland: Um erstaunliche 3,5 % soll die Wirtschaft 2010 wachsen. Nächstes Jahr sind es immerhin noch 2 %. Die Rahmenbedingungen für Unternehmer werden also endlich besser.

Für viele Firmeneigner ist jetzt der richtige Zeitpunkt, ihr Unternehmen an die nächste Generation weiterzugeben. Das MandantenJournal widmet sich deshalb in einer Artikel-Serie diesem Thema. Wir stellen die verschiedenen Varianten vor, zeigen, wie sich zu hohe Liquiditätsabflüsse vermeiden lassen und geben Tipps zu Notfallplänen.

In einem Artikel zur „gemischten Aufteilung“ zeigen wir Ihnen dann, wie Sie das Fest anlässlich der Übergabe am besten absetzen können. Wir nehmen außerdem Abschied von der Lohnsteuerkarte und freuen uns über kürzere Fristen bei Online-Überweisungen. Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen Ruhe und Erholung und viel Erfolg für 2011. Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit!

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Wir beraten Sie gerne: Tel. (0841) 93 44 - 0

KANZLEI LANGER

- großen Liquiditätsabflüssen aus. Sie drohen wegen Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn ein Betrieb unentgeltlich übergeben wird. Durch eine Änderung im Erbschaftsteuerrecht gibt es für diese Fälle allerdings seit 2009 eine Erleichterung. Bei im Wesentlichen unveränderter Betriebsfortführung bleibt die Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen zu 100 % bzw. zu 85 % steuerfrei. Mit dem neuen Gesetz wurden darüber hinaus für direkte Verwandte wie Eltern und Kinder die Steuerfreibeträge verdoppelt.

Risiko Liquiditätsabfluss

Ein weiteres Liquiditätsrisiko kann durch ein fehlendes Testament entstehen. Alle Erben haben in diesem Fall Anspruch auf das gesetzliche Erbteil und müssen vom Übernehmer entsprechend ausbezahlt werden. Ein im Testament nicht oder nur wenig bedachter Ehegatte kann bei gesetzlichem Güterstand Anspruch auf Zugewinnausgleich erheben. Nicht oder nur gering bedachte gesetzliche Erben können zudem Pflichtteilsansprüche geltend machen. Ist die Vererbung unklar geregelt, drohen hohe Prozessrisiken zur Klärung der Ansprüche. Auch hier sichert nur die rechtzeitige testamentarische Gestaltung vor ungewolltem Liquiditätsabfluss.

Ausblick

In den nächsten Ausgaben lesen Sie wie Unternehmen am besten auf die Übergabe vorbereitet werden und welche Notfallplanungen Übergeber in der Schublade haben sollten.

EU-Meldewesen verschärft



Neben Warenströmen werden jetzt auch Dienstleistungen erfasst.

Der Geltungsbereich der Zusammenfassende Meldung (ZM) wurde dieses Jahr auf Dienstleistungen erweitert und die Fristen zur Abgabe wesentlich verkürzt. Dadurch soll der Warenverkehr innerhalb der EU noch besser kontrolliert werden können.

Meldepflichtig sind Unternehmer, die Waren in ein Mitgliedsland der EU liefern. Seit Anfang dieses Jahres sind nun auch Unternehmer betroffen, die Dienstleistungen für andere Unternehmer in der EU erbringen. Voraussetzung ist, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (in der EU) übergeht. Kleinunternehmer, also Betriebe mit einem Umsatz im Vorjahr bis zu € 17.500, sind nach wie vor von ZM befreit.

Abgabefristen bei Lieferungen

Bisher waren Zusammenfassende Meldungen für von Voranmeldungen befreite Unternehmer jährlich, für alle anderen Unternehmen quartalsweise abzugeben. Ab 1.7.2010 können nun nicht befreite Firmen nur dann bei der vierteljährlichen Abgabe bleiben, wenn die Summe der meldepflichtigen EU-Lieferungen weder für das laufende Quartal noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre einen Betrag von € 100.000 (ab 2012 € 50.000) überschritten hat. Seit Juli ist auch die Möglichkeit entfallen, eine vom Finanzamt gewährte Dauerfristverlängerung für die Abgabe der USt-Voranmeldungen auf die Abgabe der ZM zu übertragen. Außerdem wurde die Abgabefrist der ZM nochmals verkürzt: Die Übermittlung der Daten muss nun bis zum 25. des Folgemonats bzw. des Monats nach Ablauf des Quartals erfolgen.

Abgabefristen bei Leistungen

Für EU-Leistungen verbleibt es bei der quartalsweisen Abgabepflicht. Die Frist wird aber ebenso auf den 25. des Folgemonats verkürzt.

Fazit: Die Erfassung der Werte für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die ZM geschieht regelmäßig einheitlich im Rahmen der Buchführung. Das Auseinanderfallen der Abgabefristen bedingt damit eine Verkürzung der zur Verfügung stehenden Zeit.

Degressive Abschreibung nur noch 2010

Mit dem letzten Konjunkturpaket der Bundesregierung wurde 2009 eine gerne für die Lenkung von Investitionen angewandte Regelung wieder eingeführt: die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter.

Durch sie können Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen eine Absetzung nach fallenden Beträgen wählen. Sie kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Der

Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen. Diese Regelung läuft zum Jahresende 2010 aus.

Tipp: Wer plant, wegen des Auslaufens anstehende Investitionen vorzuziehen, sollte vorher eine Steuerplanung machen. Denn bei höherer Abschreibung in den ersten Jahren werden die Absatzbeträge der Folgejahre entsprechend vermindert.

Gemischte Aufwendungen neu



Paradebeispiel Firmenfeier

Seit 2009 sind sogenannte „gemischte Aufwendungen“ als Werbungskosten oder Betriebsausgaben teilweise steuerlich abzugsfähig. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun einige Grundsätze zur steuerlichen Beurteilung solcher Aufwendungen veröffentlicht.

Gemischte Aufwendungen sind Kosten, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind. Wenn bei einer Feier zum 30. Jubiläum einer Firma beispielsweise neben Angestellten und Kunden auch private Gäste teilnehmen, ist ein Teil der Kosten betrieblich, ein anderer privat veranlasst. Gemäß der neuen Regelung müssen diese gemischten Aufwendungen nun je nach Veranlassungsanteil in abziehbare betriebliche und nicht abziehbare private Aufwendungen aufgeteilt werden. Dabei können Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile als Basis dienen.

Aufteilung nach Anteilen

Beim Beispiel Firmenfeier wäre etwa eine Aufteilung nach Besucherzahl möglich. Sind von 100 Gästen 80 Kunden oder Angestellte, wären somit 80 Prozent der Kosten abzugsfähig. Ist die betriebliche Veranlassung untergeordnet (kleiner als 10 %), sind die Aufwendungen nicht abziehbar. Im umgekehrten Fall (private Veranlassung untergeordnet <10 %) sind die Kosten dagegen in voller Höhe abziehbar. Ist die Trennung der Kosten nicht möglich, gibt es laut BMF gar keinen Abzug.

Abschied von der Lohnsteuerkarte

Ab 2012 wird das Lohnsteuerkarten-System durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Als Übergangslösung gelten nächstes Jahr die Karten des Jahres 2010 weiter.

Aufgrund der Übergangsregelung ergeben sich nächstes Jahr einige Besonderheiten. Arbeitgeber dürfen die Karten beispielsweise nicht wie bisher am Jahresende vernichten, sondern müssen die darauf enthaltenen Eintragungen – z. B. Freibeträge – auch dem Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde legen. Arbeitnehmer sind verpflichtet, Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2010 korrigieren zu lassen, wenn sich der Familienstand und damit die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge ändert. Werden Änderungen nicht vorgenommen, ist unter Umständen mit erheblichen Nachzahlungen zu rechnen.

Erstmalige Beschäftigung 2011

Wer 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, bekommt vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung. Ledige Arbeitnehmer, die ab 2011 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, müssen dagegen nur ihre Steueridentifikationsnummer (IdNr), ihr Geburtsdatum sowie ihre Religionszugehörigkeit bestätigen und erklären, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Regelung ab 2012

Ab 2012 werden die Lohnsteuermerkmale elektronisch erhoben und die Zuständigkeit für deren Änderung geht von den Meldebehörden der Städte und Gemeinden auf die Finanzämter über. Zu Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses müssen dann Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber nur noch ihr Geburtsdatum und die Steueridentifikationsnummer mitteilen.

Fazit: Mit dem Aus für die Lohnsteuerkarte endet einen Ära. Ob die Umstellung auf die rein elektronische Datenerfassung aber nur Vorteile bringt, ist vor dem Hintergrund von Computerpannen und stetig zunehmenden Hackerattacken fraglich.

Neuen Informationspflichten für Dienstleister

Bereits seit Mai 2010 gibt es eine neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Dienstleister müssen folgende Daten veröffentlichen und sie ihren Geschäftspartnern vor Abschluss von Verträgen zugänglich zu machen:

1. Firmenname unter Angabe der Rechtsform (bzw. Familien- und Vorname)
2. Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und/oder E-Mail-Adresse
3. Handelsregister und Registernummer (falls vorhanden)
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten: zuständige Behörde mit Anschrift
5. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
6. bei Ausübung eines reglementierten Berufs nach EU-Bestimmungen: gesetzliche Berufsbezeichnung (inklusive zuständiger Kammer/ Erlaubnisbehörde)
7. anwendbares Recht bzw. den anzuwendenden Gerichtsstand (wenn in Vertragsklauseln verwendet)
8. bei Berufshaftpflichtversicherung: Angaben zu Namen und Anschrift des Versicherers und des räumlichen Geltungsbereichs

Diese Informationen können Kunden entweder direkt per Post, Fax oder Mail zugesandt oder durch Auslage sowie Aushang am Betriebssitz bekannt gemacht werden. Außerdem können sie auf der Homepage oder in Firmenbroschüren und Prospekten veröffentlicht werden.

Gut versichert – auch als Angehöriger



Arbeitgeber Vater: Rechtssicherheit jetzt garantiert.

Seit Juni 2010 entscheidet die Clearingstelle der Rentenversicherung Bund bei im Familienbetrieb beschäftigten Angehörigen auch über eine etwaige Sozialversicherungspflicht. Mehr Rechtssicherheit ist die Folge.

Bei Neuaufnahme der Beschäftigung eines Ehegatten im Betrieb des Partners ist schon seit 2005 ein Statusfeststellungsverfahren Pflicht. Seit 2008 gilt das auch für mitarbeitende Abkömmlinge, wie leibliche Kinder und Adoptivkinder, Enkel sowie Urenkel. Ausgenommen sind nur Stief- oder Pflegekinder. Bisher hatte die Clearingstelle lediglich

entschieden, ob es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit handelt. Nun stellen die Mitarbeiter der Rentenversicherung anhand einiger Kriterien auch fest, ob Sozialversicherungspflicht besteht.

Kriterienkatalog

Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit Angehörigen liegt vor, wenn

1. der Angehörige in den Betrieb eingegliedert ist und die Beschäftigung auch tatsächlich ausübt.
2. der Angehörige dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.
3. der Angehörige anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt wird.
4. ein angemessenes Arbeitsentgelt vereinbart ist.
5. dieses Entgelt auch regelmäßig gezahlt wird.
6. vom Gehalt regelmäßig Lohnsteuer entrichtet wird und
7. das Arbeitentgelt als Betriebsausgabe gebucht wird.

Fazit: Die Statusfeststellung schafft mehr Rechtssicherheit, sowohl was die Kranken- und Pflegeversicherung betrifft als auch für spätere Rentenansprüche oder Ansprüche bei etwaiger Arbeitslosigkeit.

EU-Turbo für Online-Überweisungen

Eine neue EU-Richtlinie vereinheitlicht europaweit den elektronischen Zahlungsverkehr und führt neue Regeln dafür ein. Online-Buchungen müssen künftig schneller abgearbeitet werden und die Banken verlieren ihr Monopol auf Zahlungsdienste.

Die Richtlinie schreibt nicht nur genau vor, welche Informationen der Anwender erhalten muss. Sie bestimmt auch klare Fristen, innerhalb derer Zahlungen, die online beauftragt werden, ausgeführt sein müssen. Bis 2012 sind das noch drei Tage, ab dann muss eine Überweisung sogar schon einen Tag nach dem Zahlungsauftrag überwiesen sein. Wesentlich größere Probleme als mit der schnelleren Abwicklung dürften die Banken mit der von der Richtlinie geschaffenen Möglichkeit haben, dass auch andere Zahlungsinstitute wie Geldtransferstellen, Einzelhändler oder Telefongesellschaften jetzt Zahlungsdienste anbieten dürfen.

Besser aufpassen bei Überweisungen

Für die Nutzer gibt es aber auch nachteilige Bestimmungen. Aufgrund der Änderungen bei der Abwicklung von Überweisungen müssen Bankkunden künftig genauer aufpassen. Die Hausbank ist nämlich nun generell nicht mehr verpflichtet, die Kontonummer bzw. die Bankleitzahl mit dem Empfängeramen abzugleichen. Passiert bei der Eingabe von Kontonummer oder Bankleitzahl ein Fehler, ist die Bank nur dazu verpflichtet, bei der Wiederbeschaffung des Geldes zu helfen, nicht aber den Betrag zu ersetzen. Ist der Empfänger der Zahlung oder dessen Bank nicht kooperativ, bleibt dem Betroffenen nur der Weg, anwaltlichen Rat einzuholen und im schlimmsten Fall vor Gericht zu ziehen.

Fazit: Auch wenn Onlinebanking jetzt noch nutzerfreundlicher wird: Bei jeder Überweisung sind zukünftig die Kontodaten genau zu prüfen, weil Banken von der Kontrollpflicht befreit wurden.

